

Satzung des TanzSportClub Herzberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tanzsportclub Herzberg e.V." und hat seinen Sitz in Herzberg. Er wurde am 22. Januar 1971 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat ausschließlich folgende Zwecke:

- a) den Tanzsport zu pflegen und zu fördern, sowie seinen ideellen Charakter zu wahren, b) den Jugendtanzsport zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Farben, Emblem und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind blau-gelb.
2. Das Vereinsemblem verbindet die Vereinsfarben mit den Buchstaben TSC.
3. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.
4. Als Auszeichnungen für besondere Verdienste werden Vereinsnadeln mit einem Kranz aus Silber oder Gold verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - 1.1. Ehrenmitglieder
 - 1.2. Ordentliche Mitglieder
 - a) sporttreibende ..
 - b) fördernde ..
 - 1.3. Mitglieder auf Zeit: Für sie gilt nicht § 5 Abs. 3.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Beitragspflicht endet bei Ausschluss mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss beschlossen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung durch Aushang an der Vereins-Informationstafel und in Textform an die Mitglieder.

Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von einem Monat liegen. Es gilt der Tag des Versandes der Einladung. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl der Kassenprüfer/in;
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen und Finanzen des Vereins sind von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Finanz- und Beitragsordnung zu beschließen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Vertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat. Natürliche Personen sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder zu stellen.

9. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden

Weitere Mitglieder des Vorstandes sind

- a) der/die Kassenwart/in
- b) der/die Schriftführer/in
- c) der/die Sportwart/in
- d) der/die Pressewart/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. oder 2. Vorsitzenden/die 1. oder 2. Vorsitzende vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während des Geschäftsjahres kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und von dem/von der jeweiligen Protokollführer/in und von dem/von der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen zu verfassen:

1. Finanz- und Beitragsordnung,
2. Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

2. Die Finanz- und Beitragsordnung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Weitere Ordnungen erlässt der Vorstand bei Bedarf.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen entspricht der des Vorstandes.

3. Das Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.02.2011 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft. (Eintragungen im VR unter Nr. 170089 Amtsgericht Göttingen)